

RICHTLINIEN

für den Anschluss weiterer Verlagsobjekte an die IVW

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 23. Mai 2012, gültig ab 6. Juli 2012)



I. Neueintragung in die IVW-Auflagenkontrolle

1. Verlagsobjekte können in die IVW-Auflagenliste eingetragen werden, wenn der Organisationsausschuss Presse dem IVW-Anschluss grundsätzlich zugestimmt hat und eine Feststellung der Auflagenzahlen durch den zuständigen Prüfer im Verlag stattgefunden sowie hinsichtlich der Belegung der gedruckten und verbreiteten Auflage zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat.
2. Ist ein Verlag bereits mit einem oder mehreren Titeln Mitglied der IVW, so kann bei Übernahme eines Titels von einem Verlag, der ebenfalls Mitglied der IVW ist und sich mit diesem Titel bis zum Zeitpunkt der Übernahme der IVW-Prüfung unterzogen hat, eine Aufnahmeprüfung entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auch dieser übernommene Titel IVW-fähig und mit Mitteln der IVW prüfbar ist. Der Nachweis kann auch durch rechtsverbindliche Erklärung gegenüber der IVW erfolgen.
3. Die Feststellung der Auflagenzahlen betrifft entweder die Durchschnittszahlen eines Kalendervierteljahres oder bei Verlagsobjekten, die im Laufe eines Kalendervierteljahres erstmalig erschienen sind (Neuerscheinungen), die zurzeit der Prüfung greifbaren Auflagenzahlen für die bis zum Prüftermin erschienenen Nummern der Druckschrift. Die Feststellung erstreckt sich auf alle satzungsmäßigen Auflagenkategorien.

II. Erstattung der ersten Auflagenmeldung

4. Die Pflicht zur Auflagenmeldung beginnt mit dem ersten Meldetermin nach Eintragung des Verlagsobjektes in die Auflagenliste. Für Neuerscheinungen im Sinne von Ziffer 3 sind der IVW diejenigen Auflagenzahlen zu melden, die den Zeitraum seit Beginn des Erscheinens bis zum Ende des Meldequartals betreffen. Können bei Lieferung mit Remissionsrecht die Remittenden nicht erfasst werden, dann entfällt außer dem Ausweis der Remittenden auch der Ausweis der verkauften und der tatsächlich verbreiteten Auflage.
5. Übernimmt ein Verlag ein bestehendes Verlagsobjekt im Laufe eines Meldezeitraumes, so hat er - wenn wegen der Besonderheiten der Übernahme (z.B. mangels ausreichender Verbreitungsnachweise für die vor der Übernahme gelegene Zeit des Meldequartals) eine Auflagenmeldung für das volle Quartal nicht möglich ist - für die von der Übernahme bis zum Schluss des Meldezeitraums erschienenen Nummern der Druckschrift eine Auflagenmeldung nach den Vorschriften für Neuerscheinungen (Ziffer 4, Satz 2 und 3) zu erstatten.

III. Verwendung von IVW-Hinweisen

6. Ein Verlag, der Mitglied der IVW ist und einen verbindlichen Antrag zur Auflagenkontrolle für ein weiteres, bereits erschienenes oder in Kürze erscheinendes Verlagsobjekt gestellt hat, kann mit Zustimmung der IVW mit der beantragten Mitgliedschaft in seinen Unterlagen wie folgt werben: "IVW-Prüfung beantragt"; die Führung des IVW-Zeichens ist nicht statthaft.



7. Ein Verlag, der Mitglied der IVW ist und einen verbindlichen Antrag zur Auflagenkontrolle für ein weiteres, bereits erschienenenes oder in Kürze erscheinendes Verlagsobjekt gestellt hat, kann mit Zustimmung der IVW nach zusätzlichem EDA-Aufnahmeantrag in seinen Unterlagen wie folgt werben: "IVW-EDA-Prüfung beantragt"; die Führung des IVW-EDA-Zeichens ist nicht statthaft.

IV. Ablehnung von Aufnahmeanträgen weiterer Verlagsobjekte

8. Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn vor oder während des Aufnahmeverganges ein unzulässiger Hinweis auf die IVW oder das IVW-Zeichen veröffentlicht wurde.
9. Ein erneuter Aufnahmeantrag für ein abgelehntes Objekt kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach Ablehnung gestellt werden.